



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

27

öffentlich

Sitzungsdatum: 08.12.16

Drucksachen-Nr.: VI/597

Beschluss-Nr.: 410/22/16

Beschlussdatum: 08.12.16

Gegenstand: Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH betreffend die Gründung der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	10.11.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	24.11.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.16	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 26.10.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH gemäß Anlage wird Zustimmung erteilt. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt und beauftragt, die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen, den Gesellschaftsvertrag zu schließen und die Anmeldungen vorzunehmen. Redaktionelle und gegebenenfalls handels- bzw. genehmigungs-rechtlich notwendige Änderungen sind vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Durch die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) wird die Einflussnahme der Stadt auf die Verwendung des Ergebnisses der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) gestärkt.

Begründung:**I. Ausgangssituation**

Der aktuelle Entsorgungsvertrag Abwasser zwischen der Stadt und der neu.sw ist aus vergaberechtlichen Gründen zum 31.12.16 gekündigt worden. Die Stadt beabsichtigt, sich auch zukünftig eines Dritten zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Abwasserbeseitigung nach § 40 Abs. 1 LWaG M-V zu bedienen. Dabei bevorzugt die Stadt die Vergabe der Abwasserbeseitigung an eine kommunale Gesellschaft der Stadt.

Aufgrund vergaberechtlicher Anforderungen ist eine direkte Vergabe an neu.sw nicht möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit, durch Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft der neu.sw (Enkelgesellschaft der Stadt) die vergaberechtlichen Anforderungen an eine Inhouse-Vergabe zu erfüllen. Neben der Schaffung einer inhousefähigen Gesellschaft ist es erforderlich, diese angemessen auszustatten.

Der Initiierung dieses komplexen Vergabevorganges dient der Beschluss-Nr.: 355/19/16 vom 08.09.16.

II. Notwendige Verträge**1. Gesellschaftsvertrag der neu-wab**

Die neu zu gründende Gesellschaft wird als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 100%ige Tochter der neu.sw. Die Firmierung lautet Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab). Der Gesellschaftsvertrag der neu-wab wurde entworfen und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt (vgl. Beschluss-Nr.: 355/19/16, Beschlusspunkte 6., 7. und 8.). Das Anzeigeverfahren ist noch nicht beendet.

2. Gesellschaftsvertrag der neu.sw

Unter Beachtung des mit dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern abgestimmten Vergabemodells der „modifizierten Enkellösung mit indirekter Gewinnabführung“ ist es vergaberechtlich erforderlich, dass die neu.sw die Stadt bevollmächtigt, in Angelegenheiten der neu-wab von besonderer Bedeutung, die Gesellschafterrechte, die grundsätzlich die neu.sw innehat, weisungsfrei auszuüben. Diese Vorgehensweise dient – neben den gesetzlichen Gesellschafterrechten der Stadt gegenüber der neu.sw – der Ausübung einer ausreichenden Kontrolle der Stadt über die neu-wab.

Des Weiteren sind Änderungen des Gesellschaftsvertrages der neu.sw zur Gewährleistung der für eine Inhouse-Vergabe erforderlichen Kontrollrechte der Stadt Neubrandenburg vorzunehmen. Unter ande-

rem ist eine Regelung zu treffen, die eine Verwendung etwaiger Gewinne der neu-wab zur Subventionierung marktrelevanter Geschäfte und Geschäftszweige der neu.sw ausschließt. Die Gewinnbezugs- und Verwendungsrechte der Stadt werden mit einer solchen Regelung gesichert und der zweckentfremdeten Verwendung der Abwassergebühren entgegengewirkt.

Als Ergebnis eines Gespräches mit der Rechtsaufsichtsbehörde wurden der Gesellschaftsvertrag der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und die mit der Beschlussvorlage vorgelegten Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH abgeändert (Änderungsblatt).

Es sind daher folgende Regelungen in den Gesellschaftsvertrag der neu.sw aufzunehmen:

§ 7 Abs. 7 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Auf die Entsendung und die Ausübung der Mandatstätigkeit der von der Stadt Neubrandenburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsandten acht Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung, beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Die Mandatsträger sind insbesondere an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden. Insoweit ist die Geltung des § 111 Abs. 5 AktG i. V. m. §§ 116, 93 AktG abbedungen. Beschlossene Weisungen der Stadtvertretung sind zu befolgen und gehen grundsätzlich dem Unternehmensinteresse vor. Die von der Stadt Neubrandenburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu informieren; es gilt Abs. 8.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind solche, die die Entscheidungsrechte der Stadtvertretung nach § 22 KV M-V berühren, darüber hinaus auch solche Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Einzelfallentscheidung für die Gesellschafterin von besonderer Bedeutung sind.

§ 9 Abs. 5 wird ergänzt (Ergänzungen sind unterstrichen):

Die Zuständigkeitsregelungen des Aufsichtsrates gelten auch für alle Beteiligungsgesellschaften, an welchen die Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist, insbesondere in Bezug auf die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH. Der Aufsichtsrat kommt seiner Überwachungspflicht gegenüber der Geschäftsführung im Sinne des Abs.1, insbesondere in Bezug auf die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterin in Angelegenheiten der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, nach.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) (...)
- (2) Die Gesellschafterin nimmt ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung in Bezug auf Weisungen der Gesellschafterin der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH gegenüber der Geschäftsführung der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH wahr. Wird das Weisungsrecht ausgeübt, so trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft für die Umsetzung der Weisungen in der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH Sorge.

§ 14

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

Die Überschrift des § 14 wird um den Zusatz „Leistungsbeziehungen zur Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH“ ergänzt.

(1) (...)

(2) (...)

Der § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG. Gewinne der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH werden ausschließlich an die Stadt Neubrandenburg abgeführt; nicht ausgeschüttete Gewinnanteile werden zur Einstellung in die Rücklagen an die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, zur Sicherstellung der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung der Gesellschaft, zurückgeführt.

Zudem wird in § 14 ein neuer Absatz eingefügt:

(4) Leistungsbeziehungen zwischen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH sind kostendeckend und ohne über die Kalkulationsgrundsätze für Selbstkostenerstattungspreise bei öffentlichen Aufträgen hinausgehende Gewinnanteile zu gestalten.

Die vorgenannten Ergänzungen sind in den als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der neu.sw eingearbeitet.

3. Abwasserbeseitigungsvertrag, Kaufvertrag Kläranlage, Ausgliederungsvertrag

Diese drei Verträge werden in einer gesonderten Beschlussvorlage behandelt.

III. Dringlichkeit und Zustimmungserfordernis

Um die Abwasserbeseitigung in der Stadt ab dem 01.01.17 rechtssicher im Wege der Inhouse-Vergabe zu beauftragen, ist die kurzfristige Änderung des Gesellschaftsvertrages der neu.sw notwendig. Die vorgelegten Änderungen enthalten noch nicht die sich aus dem Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg und der Kommunalverfassung ergebenden Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarfe. Diese befinden sich derzeit in der Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Um den in dem Beschluss-Nr.: 355/19/16 vom 08.09.16 dargestellten Zeitplan nicht zu gefährden, sollen die oben genannten Änderungen vorgezogen werden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der neu.sw ist eine Angelegenheit von wichtiger und besonderer Bedeutung gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V.

Im Rahmen der mit dem Beschluss erteilten Ermächtigung des Oberbürgermeisters kann bei Erfordernis zur näheren Untersetzung des § 12 Absatz 2 zusätzlich eine Gesellschafterweisung erteilt werden.

Anlage

Gesellschaftsvertrag Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Neubrandenburger Stadtwerke GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, des Handels, des Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen mit Energieträgern, insbesondere mit Elektroenergie, Fernwärme, Gas, Flüssiggas, Öl, Trink- und Brauchwasser, Telekommunikation sowie die damit verbundenen Contracting- und Transportleistungen, die Gewährleistung des öffentlichen Personennahverkehrs und schienengebundener Gütertransportleistungen nebst den in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, die Beschaffung von Fahrzeugen und mobilen Wirtschaftsgütern und Teilen hiervon, die Organisation der Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung derselben und Bereitstellung von Fahrzeugen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen, soweit sie dem öffentlichen Zweck dienen, die Entsorgung von Abwasser, Consultingleistungen in der Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur und Leistungen für deren Durchführung, das Betreiben und die Verwaltung von Krematoriumsanlagen und den damit zusammenhängenden Handlungen sowie die Betreibung und Bewirtschaftung von Schwimmbädern, die Betreibung und Bewirtschaftung von Stadtbeleuchtungsanlagen oder anderer im öffentlichen Interesse stehenden Einrichtungen und den damit verbundenen Anlagen.
- (2) Darüber hinaus befasst sich die Gesellschaft mit IT- und Telekommunikationsanlagen, PC basierten Anwendungsstrukturen, Soft- und Hardware, Lizenzen, Hosting-, Enduser-, Security und Network-Managementservices, Consulting, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung derselben sowie aller damit verbundenen Dienstleistungen soweit sie dem öffentlichen Zweck dienen.
- (3) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung dieser Aufgaben andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt.
- (4) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4**Stammkapital und Gesellschafterin**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.790.500,00 EUR in Worten: fünfunddreißigmillioneisenhundertneunzigtausendfünfhundert EUR).
- (2) Gesellschafterin ist die Stadt Neubrandenburg.

§ 5**Organe der Gesellschaft**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6**Die Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer (nachfolgend Geschäftsführer genannt).
- (2) Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (5) Die Geschäftsführer haben in entsprechender Anwendung des § 90 AktG ihrer Berichtspflicht an den Aufsichtsrat zu genügen. Daneben haben die Geschäftsführer in sinngemäßer Anwendung des § 90 AktG gesondert die Gesellschafterin regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.

§ 7**Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) Acht Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Neubrandenburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsandt. Weitere zwei Mitglieder werden aus den Reihen der Arbeitnehmer der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und ihrer organschaftlich verbundenen Unternehmen durch den Gesamtbetriebsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH entsandt. Daneben haben zwei weitere Vertreter der Arbeitnehmer, die zugleich Mitglied des Betriebsrates der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH sind, ein stimmrechtloses Teilnahmerecht an den Aufsichtsratssitzungen. Sie werden vom Betriebsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH in den Aufsichtsrat berufen und nehmen an den Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teil, ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen, wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates, auszuhändigen.

- (3) Die Stadt Neubrandenburg, der Gesamtbetriebsrat sowie der Betriebsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH können für jedes Aufsichtsratsmitglied bzw. jeden stimmrechtslosen Teilnehmer mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern bzw. mit der Berufung der stimmrechtslosen Teilnehmer ein Ersatzmitglied bestellen. Es wird Aufsichtsratsmitglied bzw. stimmrechtloser Teilnehmer, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet bzw. der stimmrechtlose Teilnehmer sein Teilnahmerecht nicht mehr wahrnehmen kann.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und das Teilnahmerecht der zwei Vertreter der Arbeitnehmer beginnen mit der Anzeige des Entsendenden bei der Gesellschaft. Amtszeit bzw. Teilnahmerecht enden nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode für die Stadt- und Gemeindevertretung von Mecklenburg-Vorpommern mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder und der Benennung der neuen Vertreter mit Teilnahmerecht.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen sein Mandat niederzulegen. Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied auf das ihm in der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg zustehende Mandat, erlischt hiermit auch sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied. Gleiches gilt für jeden Vertreter aus den Reihen der Arbeitnehmer bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund sowie für die stimmrechtslosen Teilnehmer, sofern ihr Mandat im Betriebsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH erlischt.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so erfolgt eine Neubestellung nur für die laufende Amtszeit. Die erneute Bestellung nach Ablauf dieser Amtszeit wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (7) Auf die Entsendung und die Ausübung der Mandatstätigkeit der von der Stadt Neubrandenburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsandten acht Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg – Leitlinien guter Unternehmensführung, beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Die Mandatsträger sind insbesondere an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden. Insoweit ist die Geltung des § 111 Abs. 5 AktG i. V. m. §§ 116, 93 AktG abbedungen. Beschlossene Weisungen der Stadtvertretung sind zu befolgen und gehen grundsätzlich dem Unternehmensinteresse vor. Die von der Stadt Neubrandenburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu informieren; es gilt Abs. 8.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind solche, die die Entscheidungsrechte der Stadtvertretung nach § 22 KV M-V berühren, darüber hinaus auch solche Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Einzelfallentscheidung für die Gesellschafterin von besonderer Bedeutung sind.

- (8) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtvertretung Neubrandenburg entsandt und Mitglieder der Stadtvertretung sind, unterliegen hinsichtlich solcher Informationen, über die das Aufsichtsratsmitglied der Stadt gegenüber berichterstattungspflichtig ist, nicht der Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichterstattung nicht von Bedeutung ist. Die Berichterstattung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung oder nicht öffentlicher Schriftform.

§ 8

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und

Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter in der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so entscheidet der Aufsichtsrat, wer dann als Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung eintritt.

- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt beim Ausscheiden des Stellvertreters. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder legt sein Amt nieder, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von acht Wochen einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden ist.
- (4) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen treffen.
- (5) Die Geschäftsführer und Prokuristen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführer und Prokuristen tagen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Vorsitzende der Geschäftsführung und ein Arbeitnehmervertreter unterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter der Gesellschafterin oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter kann an den Aufsichtsratsitzungen mit Rederecht teilnehmen; ihm sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen, wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates, auszuhändigen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere beratende Ausschüsse bestellen.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 9

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Die §§ 170, 171 und 314 Aktiengesetz gelten entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat billigt den jährlichen Wirtschaftsplan, der den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Personalplan sowie die mittelfristige Finanzplanung enthält.
- (4) Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterliegen:
 - a) die Wahl, Beauftragung und Abberufung des Abschlussprüfers;
 - b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer zu führen hat;

- c) der Abschluss von Konzessionsverträgen zum Gegenstand des Unternehmens;
 - d) der Erwerb, die Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden, soweit im Einzelfall ein Wert von 250.000,00 EUR überschritten wird und sofern dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist;
 - e) die Festsetzung der allgemeinen Tarife und Versorgungsbedingungen für Tarifkunden (Wasser, Kabelfernsehen);
 - f) die Festsetzung der Preise, der Versorgungs- und Anschlussbedingungen (Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse) und der Preiskalkulationsgrundsätze für Kunden im Sinne der §§ 13, 14 BGB (Strom, Gas, Fernwärme);
 - g) die Festlegung und Änderung der Beförderungstarife und der allgemeinen Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr;
 - h) die Ausführung aktivierungspflichtiger Anschaffungen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind, soweit sie jeweils im Einzelfall einen Betrag von 250.000, 00 EUR überschreiten;
 - i) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind;
 - j) der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und Unternehmen gewährt wird, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist;
 - k) die Aufnahme von Krediten, sofern diese im Finanzplan nicht enthalten sind und im Einzelfall den Betrag von 1.250.000,00 EUR bei einer Laufzeit von 3 Monaten bis zu 1 Jahr und 2.500.000,00 EUR bei einer Laufzeit bis zu 3 Monaten übersteigen.
- (5) Die Zuständigkeitsregelungen des Aufsichtsrates gelten auch für alle Beteiligungsgesellschaften, an welchen die Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist, insbesondere in Bezug auf die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH. Der Aufsichtsrat kommt seiner Überwachungspflicht gegenüber der Geschäftsführung im Sinne des Abs.1, insbesondere in Bezug auf die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterin in Angelegenheiten der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, nach.
- (6) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Verweigert der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer bei zustimmungspflichtigen Geschäften die Zustimmung, so kann der Geschäftsführer verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.
- (7) Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern.

§ 10

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist.

- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen gefasst.
- (4) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates können durch den Geschäftsführer eingeholt werden, soweit dem Verfahren von keinem Mitglied des Aufsichtsrates widersprochen wird.
- (5) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so soll binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.
- (7) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreiche lassen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist allein berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung hat mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Gesellschafterin zustimmt.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal je Geschäftsjahr stattzufinden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg. Er kann Mitarbeiter der Stadtverwaltung Neubrandenburg mit seiner Vertretung im Hinderungsfall beauftragen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg bzw. dessen Vertreter am Ende der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Der Aufsichtsrat ist über die Tagesordnung von Gesellschafterversammlungen vor deren Durchführung zu informieren. Die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen steht den Aufsichtsratsmitgliedern frei; die Sitzungsunterlagen werden den Aufsichtsratsmitgliedern ausgehändigt.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) Änderung des Stammkapitals;

- c) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Feststellung des Konzernjahresabschlusses;
 - e) alljährlich über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - f) Festsetzung der Vergütungen für die Aufsichtsratsmitglieder sowie der diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten;
 - g) Gründung, Erwerb, Pacht, Verpachtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen; die Beteiligung in jedweder Form und Höhe an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg;
 - h) Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen;
 - i) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird;
 - j) Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder über Teile von solchen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat;
 - k) Berufung sowie Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft;
 - l) Erteilung von Prokuren.
- (2) Die Gesellschafterin nimmt ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung in Bezug auf Weisungen der Gesellschafterin der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH gegenüber der Geschäftsführung der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH wahr. Wird das Weisungsrecht ausgeübt, so trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft für die Umsetzung der Weisungen in der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH Sorge.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er noch vor Beginn des Geschäftsjahres sowohl durch den Aufsichtsrat als auch durch die Gesellschafterversammlung gebilligt bzw. festgestellt werden kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Leistungsbeziehungen zur Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH

- (1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung. Gleiches gilt für organschaftlich verbundene Unternehmen.
- (2) Analog hat die Geschäftsführung in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, sofern ein solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG. Gewinne der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH werden ausschließlich an die Stadt Neubrandenburg abgeführt; nicht ausgeschüttete Gewinnanteile werden zur Einstellung in die Rücklagen an die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, zur Sicherstellung der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung der Gesellschaft, zurückgeführt.
- (4) Leistungsbeziehungen zwischen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH sind kostendeckend und ohne über die Kalkulationsgrundsätze für Selbstkostenerstattungspreise bei öffentlichen Aufträgen hinausgehende Gewinnanteile zu gestalten.

§ 15

Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfungen

- (1) Der Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Hierzu wird die Geschäftsführung den Jahres- und Konzernabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich vorlegen.
- (2) Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz Anwendung.
- (3) Die Geschäftsführung übersendet der Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang der Abschlussberichte je eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahres- und Konzernabschluss.
- (4) Die Befugnisse der Stadt und der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die für die Kommunalprüfung der Gesellschafterin zuständigen Prüfbehörden sind berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.

§ 16

Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahres- und Konzernabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, die Lageberichte und soweit sich die Ergebnisverwendung nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss ergibt, den Beschluss über die Ergebnisverwendung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen und die Einreichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

- (2) Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses jeweils entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung über öffentliche Bekanntmachungen in der Stadt Neubrandenburg bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahres- und Konzernabschluss und die Lageberichte in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis höchstens 1.500,00 EUR gehen zu Lasten der Gesellschaft.